

## Memorandum

An: Thomas Mrva, Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

Von: Thomas Bruggmann, LL.M.

Datum: 02.10.2019

Betreff: Relevanz gefahrgutrechtlicher Bestimmungen beim Versand von Produkten  
in der E-Zigaretten-Branche

---

### A.

#### Sachverhalt

Ein Vertreiber von E-Zigaretten und Liquids für solche E-Zigaretten hat kürzlich eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen gefahrgutrechtliche Bestimmungen ausgesprochen. Gegenstand der Abmahnung war das Aroma „Antimatter Eleria 10ml“. Zur Begründung heißt es, bei diesem Produkt handele es sich um Gefahrgut. Gemäß § 22 Abs. 1 Zf. 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Verbindung mit den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sei das Paket eines solchen Aromas mit einem Gefahrgut-Kennzeichen zu versehen und es seien die einschlägigen Verpackungsvorschriften zu beachten.

### B.

#### Fragen

Sind die Vorschriften des Gefahrgutrechts, insbesondere der GGVSEB/des ADR, auf Liquids oder auch auf andere Produkte der E-Zigaretten-Branche anzuwenden? Falls ja, welche? Ist dies mengenabhängig? Wie sähe eine korrekte Kennzeichnung aus? Gibt es einen Unterschied zwischen B2B und B2C?

## C.

### Antworten

Das Gefahrgut-(beförderungs-)Recht kann durchaus auch auf Produkte der E-Zigaretten-Branche anzuwenden sein. Pauschale Aussagen lassen sich insoweit nicht treffen. Dies ist jeweils von Fall zu Fall anhand der jeweiligen Inhaltsstoffe und deren Konzentration mit Blick auf die in Betracht kommenden Gefahrgut-Klassen zu prüfen. Händler von nikotinhaltigen Liquids und Aromen sollten zumindest das Sicherheitsdatenblatt der von Ihnen vertriebenen Produkte darauf überprüfen, ob der Lieferant vom Vorliegen eines Gefahrguts ausgeht. Sofern ein Gefahrgut gegeben ist, sind beim Versand in jedem Fall bestimmte Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften zu beachten, auch wenn es sich nur um kleine Mengen oder einen Versand an Endverbraucher handelt.

## D.

### Details

#### 1. Ist das Gefahrgutrecht generell relevant für die E-Zigaretten-Branche?

Das Gefahrgut-(beförderungs-)Recht kann durchaus auch auf Produkte der E-Zigaretten-Branche anzuwenden sein. Geregelt wird die Beförderung „gefährlicher Güter“, worunter alle Stoffe und Gegenstände fallen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können (vgl. § 2 Abs. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz, GGBefG). Das Gefahrgut-(beförderungs-)Recht ist daher prinzipiell neben den Kennzeichnungsvorschriften des Tabakerzeugnisrechts und der CLP-Verordnung anwendbar (vgl. auch § 1 Abs. 2 Nr. 1 GGBefG).

Pauschale Aussagen wie „Was nach CLP-Verordnung gefährlich ist, ist auch ein Gefahrgut im Sinne des Gefahrgutrechts“ lassen sich dabei leider nicht treffen. Denn es geht insoweit um unterschiedliche Risikobewertungen: Die CLP-Verordnung

bewertet die Gefährlichkeit von Produkten bei deren bestimmungsgemäßem Umgang durch den Anwender. Das Gefahrgutrecht bewertet dagegen die Sicherheit der Ware während ihrer Beförderung. Die Klassifizierung gemäß Gefahrgutrecht und CLP-Verordnung kann daher zu unterschiedlichen Einstufungen führen.

## 2. Wie beurteilt man, ob ein Gefahrgut gegeben ist?

Es obliegt dem jeweiligen Hersteller nikotinhaltiger Liquids oder Aromen, zusätzlich zur Einstufung seines Produktes gemäß CLP-Verordnung auch zu überprüfen, ob und inwieweit das Produkt als Gefahrgut im Sinne des Gefahrgutrechts einzustufen ist. Pauschale Aussagen lassen sich insoweit nicht treffen. Dies ist jeweils von Fall zu Fall anhand der jeweiligen Inhaltsstoffe und deren Konzentration mit Blick auf die in Betracht kommenden Gefahrgut-Klassen zu klären.

Folgende Gefahrgut-Klassen existieren:

- Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
- Gase
- Entzündbare flüssige Stoffe
- Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe - und desensibilisierte explosive feste Stoffe
- Selbstentzündliche Stoffe
- Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
- Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
- Organische Peroxide
- Giftige Stoffe
- Ansteckungsgefährliche Stoffe
- Radioaktive Stoffe
- Ätzende Stoffe
- Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände.

Für nikotinhaltige Liquids kommt im Hinblick auf die Gefahrgutklasse „Giftige Stoffe“ eine Gefahrgut-Einstufung als „Nikotinzubereitung, flüssig, (sehr/schwach) giftig“ (= UN Nummer 3144) in Betracht. Ob eine solche Einstufung für das jeweilige nikotinhaltige

Liquid tatsächlich geboten ist, muss nach den Kriterien des Abschnitts 2.2.61.1.7 des ADR 2019 berechnet werden (vgl. **Anhang 1**).

Auch für Aromen kommt eine Gefahrgut-Einstufung in Betracht. So handelt es sich laut Sicherheitsdatenblatt des abgemahnten Aromas „Antimatter Eleria 10ml“ bei diesem um einen entzündbaren Geschmacksstoff, also ein Gefahrgut der Klasse „Entzündbare flüssige Stoffe“. Ob diese Einstufung richtig ist oder das Sicherheitsdatenblatt insoweit falsch, mag man hinterfragen. Der Lieferant dieses Aromas geht aber jedenfalls vom Vorliegen eines Gefahrstoffs aus.

### 3. Welche Kennzeichnung ist erforderlich, falls ein Gefahrgut gegeben ist?

Je nach Gefahrgut-Klasse müssen die Versandstücke, die Gefahrgut enthalten, bestimmte Anforderungen hinsichtlich ihrer Verpackung und deren Kennzeichnung erfüllen. Insbesondere müssen auf den Versandstücken sog. Gefahrzettel angebracht sein. Für giftige Stoffe sieht der Gefahrzettel z.B. folgendes Symbol vor:



Die Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt 5.1 und 5.2 des ADR 2019 (vgl. **Anhang 2**).

### 4. Gibt es Ausnahmenvorschriften für begrenzte/geringe Mengen?

Für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern können Erleichterungen gelten. Die anwendbare Mengengrenze – sofern eine solche überhaupt existiert, was bei als Gefahrgut zu qualifizierenden flüssigen Nikotinzubereitungen nur teilweise der Fall ist – ist für jeden Stoff in der Spalte 7a der Tabelle A in Kapitel 3.2 des ADR 2019 festgelegt (vgl. **Anhang 1**).

Auch Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen müssen allerdings mit bestimmten Mindestangaben gekennzeichnet werden. Es gibt also keine vollständige Befreiung von den Kennzeichnungspflichten, sondern allenfalls gewisse Erleichterungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt 3.4 des ADR 2019 (vgl. **Anhang 2**).

Darüber hinaus gibt es auch Erleichterungen für sogenannte freigestellte Mengen gefährlicher Güter. Dies betrifft Packungen, die bestimmte Nettomengen gefährlicher Güter nicht überschreiten. Welche Nettomengen insoweit einschlägig sind, ergibt sich aus Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7b ADR 2019 (vgl. **Anhang 1**). Allerdings gilt auch insoweit Vergleichbares wie bei in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern, d.h. auch bei freigestellten Mengen gibt es keine vollständige Befreiung von den Kennzeichnungspflichten, sondern nur gewisse Erleichterungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt 3.5 des ADR 2019 (vgl. **Anhang 2**).

#### **5. Gibt es einen Unterschied zwischen B2B und B2C?**

Da sich das Gefahrgut-Recht, wie bereits ausgeführt, auf den Beförderungs-Prozess bezieht, ist dieses sowohl auf den Versand von Ware im B2B-Bereich als auch auf den Versand von Ware im B2C-Bereich anwendbar. Unterschiede zwischen beiden Adressatenkreisen können sich hinsichtlich der einzuhaltenden Kennzeichnungsvorschriften mit Blick auf die versandte Menge ergeben (siehe dazu vorstehend Punkt 4). Es gibt aber keine generelle Befreiung dahingehend, dass das Gefahrgut-Recht beim Versand von Ware an Endverbraucher nicht anwendbar wäre.

#### **6. Was ist Unternehmen der E-Zigaretten-Branche generell mit Blick auf das Gefahrgutrecht zu raten?**

Hersteller von nikotinhaltigen Liquids und Aromen sollten anhand der relevanten Kriterien des ADR prüfen, ob ihre Produkte nicht nur als Gefahrstoffe im Sinne der CLP-Verordnung, sondern auch als Gefahrgut im Sinne des Gefahrgut-(beförderungs-)Rechts einzustufen sind. Entsprechende (Nicht-)Einträge im Sicherheitsdatenblatts sollten gegebenenfalls kritisch hinterfragt werden.

Händler von nikotinhaltenen Liquids und Aromen sollten zumindest das Sicherheitsdatenblatt der von Ihnen vertriebenen Produkte darauf überprüfen, ob der Lieferant vom Vorliegen eines Gefahrguts ausgeht. Entsprechende Einträge sollten sich im Abschnitt 14 des Sicherheitsdatenblatts finden.

Sofern ein Gefahrgut gegeben ist, sind beim Versand in jedem Fall bestimmte Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften zu beachten, auch wenn es sich nur um kleine Mengen handelt.

Thomas Bruggmann, LL.M.  
- Rechtsanwalt -